

Stellplatzsatzung der Stadt Wülfrath

in der Fassung vom 10.07.2025

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 aufgrund von § 48 Abs. 1, § 86 Abs. 1 Nr. 21 und § 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 [GV. NRW. S. 1172]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 [GV. NRW. S. 444]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wülfrath. ²Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. ³Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht der Stadt Wülfrath zuständig.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) ¹Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) hergestellt werden. ²In dieser Satzung wird zwischen Kfz-Stellplätzen (notwendigen Kfz-Stellplätzen) und Fahrrad-Stellplätzen (notwendigen Fahrrad-Stellplätzen) unterschieden. ³Bei genehmigungspflichtigen Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

(2) ¹Kfz-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. ²Die Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung sind zu beachten.

(3) ¹Fahrrad-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. ²Die Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung sind zu beachten.

(4) ¹Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. ²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(5) ¹Für Kfz-Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW. ²Die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung gem. § 4 Abs. 2 zulässig.

(4) ¹Steht die Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. ²Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend und durch den Antragsteller zu erbringen.

(5) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 4 entscheidet die Untere Bauaufsicht der Stadt Wülfrath über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze.

(6) ¹Bei Bauanträgen zu Gebäuden innerhalb der Gebietszone 2 (definiert durch Anlage 2) gilt folgende Regelung:

- ²Bei einem Mehrbedarf von bis zu 5 notwendigen Stellplätzen müssen diese nicht hergestellt werden.
- ³Bei einem Mehrbedarf von mehr als 5 notwendigen Stellplätzen müssen nur die über die Anzahl von 5 hinausgehenden notwendigen Stellplätze hergestellt bzw. abgelöst werden.

⁴Dabei ermittelt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1, 3 und 5. ⁵Als Bezugsgröße für den Mehrbedarf nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung gelten in den integrierten Lagen stets die letzten genehmigten Nutzungen des Gebäudes vor dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(7) ¹Wird in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch nachträglichen Ausbau des Dach- oder Kellergeschosses oder durch die Aufstockung von Wohnhäusern

erstmalig oder zusätzlich Wohnraum bis 65 m² oder eine zusätzliche eigenständige Wohneinheit geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrrad-Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. ²Wird Wohnraum über 65 m² oder mehr als eine zusätzliche eigenständige Wohneinheit geschaffen, ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar.

(8) ¹Die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze kann je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes, wie folgt reduziert werden:

ÖPNV Qualität	Parameter	Reduzierung notwendiger Stellplätze um
sehr gut	ÖPNV-Haltepunkt mit mindestens 12 Abfahrten innerhalb einer Stunde (Mo-Fr tagsüber) in einer Entfernung (Luftlinie) von maximal 300 m	bis zu 20%
gut	ÖPNV-Haltepunkt mit mindestens 6 Abfahrten innerhalb einer Stunde (Mo-Fr tagsüber) in einer Entfernung (Luftlinie) von maximal 300 m	bis zu 10%

²Die Reduzierung notwendiger Kfz-Stellplätze nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung notwendiger Stellplätze Verpflichteten bei Bauantragsstellung nachzuweisen. ³Dieser Nachweis ist von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wülfrath zu prüfen.

(9) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl notwendiger Stellplätze Nachkommastellen, sind Anteile ab 0,5 aufzurunden und Anteile unter 0,5 abzurunden. ²Im Falle einer ermittelten Aufrundung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann abgerundet werden, wenn vier zusätzliche Fahrrad-Stellplätze hergestellt werden. ³Diese können nicht gemäß § 5 dieser Satzung abgelöst werden. ⁴Die Rundung erfolgt nach etwaiger Reduzierung der notwendigen Stellplätze im Sinne von § 3 Abs. 2 bis 8.(10) ¹Auf die Herstellung oder Ablösung von Kfz- sowie Fahrradstellplätzen kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben in der Gebietszone 2 (definiert durch Anlage 2) liegt.

(10) Auf die Herstellung oder Ablösung von Kfz- sowie Fahrradstellplätzen kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben in der Gebietszone 1 (definiert durch Anlage 2) liegt.

§ 4

Anforderungen an Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze

(1) ¹Notwendige Kfz-Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. ²Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 02.12.2016 (GV. NRW, 2017, S.2) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

(2) ¹Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Kfz-Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m (Luftlinie). ³Bei notwendigen Fahrrad-Stellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 m (Luftlinie) betragen. ⁴Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(4) ¹Notwendige Kfz-Stellplätze, Garagen und Fahrrad-Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. ²Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

(5) ¹Notwendige Fahrrad-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien, barrierefrei und verkehrssicher herzustellen. ²Die soziale Kontrolle der Fahrrad-Stellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten. ³Notwendige Fahrrad-Stellplätze sind

so zu dimensionieren, dass ein Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist. ⁴Fahrrad-Stellplätze haben eine Länge von mindestens 2,00 m und eine Breite von mindestens 0,75 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche. ⁵Mit dem Ziel der Platzersparnis können alternativ zum Satz 4 dieses Absatzes Fahrrad-Stellplätze auch durch eine Fahrradabstellanlage errichtet werden, welche der am Tage der Antragstellung gültigen DIN 79008 entspricht oder die Qualitätsprüfung des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC) bestanden hat.

(6) Zum Aufbau der Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität gelten die Bestimmungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der am Tage der Antragstellung gültigen Fassung.

(7) Werden gemäß der Richtzahlentabelle (Anlage 1) Stellplätze für Besucher (Besucheranteil) gefordert, so müssen diese während den Geschäfts- bzw. Betriebszeiten der entsprechenden Nutzung frei zugänglich sein.

§ 5

Ablösung

(1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten an die Stadt Wülfrath einen Ablösungsbetrag zahlen. ²Der Nachweis bezüglich der rechtlichen oder tatsächlichen Gründe sowie des unverhältnismäßigen Aufwands ist verpflichtend und durch den Antragsteller zu erbringen. ³Ob eine Möglichkeit zum Verzicht der Stellplätze besteht, entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wülfrath. ⁴Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung. ⁵Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrrad-Stellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages pro Kfz-Stellplatz setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

a) ¹Dem geltenden Bodenrichtwert/m² für das jeweilige Gebiet in dem der Stellplatz abgelöst werden soll, multipliziert mit dem Faktor 20. ²Der geltende Bodenrichtwert/m² wird vom zuständigen Gutachterausschuss des Kreis Mettmann festgelegt. ³Es ist der Bodenrichtwert heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. ⁴Wenn für ein Grundstück mehrere Bodenrichtwerte vorliegen, ist der Wert zu wählen, der dem geplanten Vorhaben am ehesten entspricht. ⁵Das Gutachten ist durch den Antragstellenden zu erbringen.

- b) Dem Zuschlag von 5.000 Euro, der für die Ablösung eines Kfz-Stellplatzes gegenüber einer Stellplatzherstellung herangezogen wird.
- (3) Die Höhe des Ablösungsbetrages pro Fahrrad-Stellplatz ist auf 500 Euro festgelegt.
- (4) Der Ablösungsbetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden für
- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 - c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

(2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

(3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Stellplatzsatzung der Stadt Wülfrath“ vom 16.11.2023 außer Kraft.

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Anlage 2: Gebietszonen 1 und 2

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze	Anzahl notwendiger Fahrrad-Stellplätze
1 Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je WE	-
1.2	Wohnungen mehr als 120 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je WE	2 Stpl. je WE
1.3	Wohnungen 65-120 m ² Wohnfläche	1,5 Stpl. je WE	2 Stpl. je WE
1.4	Wohnungen weniger als 65 m ² Wohnfläche	1 Stpl. je WE	1 Stpl. je WE
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime ^c	1 Stpl. je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 3 Betten, davon 10 % Besucheranteil ^{ef}
1.6	Pflegeheime ^d , Seniorenwohnheime ^d , Wohnheime für Menschen mit Behinderung ^d	1 Stpl. je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 25 Betten, mindestens 3 Stpl., davon 10 % Besucheranteil ^{ef}
1.7	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 1,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil ^{ef}
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche ^a , davon 10 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche ^a , davon 10 % Besucheranteil ^{ef}
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche ^a , jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche ^a , jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil ^{ef}

3 Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche ^b	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche ^b , jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche ^b , davon 75 % Besucheranteil ^{ef}
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche ^b	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche ^b , davon 75 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 60 m ² Verkaufsfläche ^b , davon 75 % Besucheranteil ^{ef}
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 80 m ² Verkaufsfläche ^b , davon 75 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 160 m ² Verkaufsfläche ^b , davon 75 % Besucheranteil ^{ef}
4 Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 30 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil ^{ef}
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil ^{ef}
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Stpl. je 150 m ² Grundstücksfläche

5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil ^{ef}	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil ^{ef}
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Stpl. je 5 Boote
6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil ^{ef}	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil ^{ef}
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 5 Betten, davon 75 % Besucheranteil ^{ef} , für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 12 Betten, mindestens 4 Stpl., davon 25 % Besucheranteil ^{ef} ; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil ^{ef}	1 Stpl. je 8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil ^{ef}
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 25 % Besucheranteil ^{ef}	1 Stpl. je 10 Betten, davon 25 % Besucheranteil ^{ef}

6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche ^a , mindestens jedoch 3 Stpl., davon 75% Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche ^a , mindestens jedoch 3 Stpl.
7 Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 20 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil ^{ef}
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil ^{ef}
8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 50% Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
8.2	Grundschulen und sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 3 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 4 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Stpl. je 15 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Stpl. je 10 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche ^a	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche ^a

9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche ^a oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche ^a oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil ^{ef}
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche ^a oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche ^a oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil ^{ef}
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Stpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen	1 Stpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Stpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Stpl. je 10 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil ^{ef}
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Stpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil ^{ef}
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil ^{ef}

10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil ^f	1 Stpl. je 150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Stpl., davon 80 % Besucheranteil ^{ef}
------	--------------------------------	--	---

^a Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)

^b Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen

^c Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

^d Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.

^e Die notwendigen Fahrrad-Stellplätze für den zu erwartenden Besucherverkehr können im Einzelfall durch vorhandene öffentliche Stellplätze in zumutbarer Entfernung nachgewiesen werden.

^f Der Besucheranteil bezeichnet den Anteil der Stellplätze, die für die zeitlich begrenzte Nutzung durch Besucher der baulichen Anlage bereitgestellt werden und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und ohne Zugangsbeschränkung anfahrbar sind.

Anlage 2: Gebietszonen 1 und 2

